

Angestelltenlehrgang I

Münster, September 2016
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Prüfungsklausur Sozialrecht

Zeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Pappermann oder Beck-Texte Sozialrecht, Taschenrechner

Anlagen: Alg II-V, Bekanntmachung ...Höhe der Regelbedarfe nach § 20 SGB II

Seitenzahl: 3 Seiten Klausur + Anlagen

Teil 1 Fallbearbeitung (ca. 150 Min.)

Sachverhalt

Susanne Ritter, 44 Jahre, lebt gemeinsam mit ihrem Sohn Jens, 16 Jahre, in Münster. Seitdem ihr Ehemann und Vater von Jens im Juli 2016 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, leben Frau Ritter und Jens allein in der 5-Zimmer-Wohnung in Münster im Stadtteil Mecklenbeck. Herr Ritter zahlt für Jens lediglich einen Unterhaltsbetrag in Höhe von 200 € monatlich. Mehr ist ihm derzeit nicht möglich, da er seinen Arbeitsplatz verloren hat und von Arbeitslosengeld lebt.

Frau Ritter spricht aufgrund der schwierigen finanziellen Lage am 10. September 2016 beim Jobcenter in Münster vor und stellt einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

In dem Gespräch mit dem Sachbearbeiter erläutert Frau Ritter, dass sie einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Gerne würde sie die Stundenzahl aufstocken, aber in der Firma, in der sie arbeitet, ist dies zurzeit nicht möglich.

Zu den monatlichen Einkünften macht sie im Übrigen folgende Angaben:

Gehalt Frau Ritter	1.100 € brutto (880 € netto)
Kindergeld für Jens	190 €
Unterhalt für Jens	200 €

Jens ist Schüler der Klasse 11. Frau Ritter berichtet, dass er stundenweise an der Rezeption seines Fitnessstudios arbeitet. Er bekommt dafür monatlich im Durchschnitt 120 € (brutto=netto). Frau Ritter meint, als Schüler dürfe er dieses Geld doch wohl als Taschengeld behalten.

Frau Ritter zahlt für die Wohnung in Münster eine Kaltmiete (inkl. Nebenkosten) in Höhe von 750 €. Die Heizkosten betragen monatlich 80 € (inkl. Warmwasser), für Strom sind monatlich 52 € an die Stadtwerke zu entrichten.

Frau Ritter hat eine Hausratversicherung, für die sie jährlich 124 € zahlt. Ferner zahlt sie für ein Monats-Ticket für den Stadtbus 40 €. Sie nutzt dieses Ticket für ihre Fahrten zur Arbeit und für alle anfallenden Fahrten in die Innenstadt.

Nach der Trennung von ihrem Mann hat Frau Ritter sich ein paar neue Möbel beim SB-Möbelmarkt auf Ratenbasis gekauft. Sie muss dafür monatlich 80 € bei dem Möbelhaus abbezahlen. Diese Belastung kommt zu den anderen monatlichen Ausgaben hinzu. Dazu gehört auch der Beitrag für das Fitnessstudio, welches Jens regelmäßig besucht. Er muss dort 40 € Monatsbeitrag zahlen. Für Jens ist das Bodybuilding ein wichtiger Ausgleich, so dass Frau Ritter ihm nicht zumuten will, die Mitgliedschaft zu kündigen.

Frau Ritter gibt auf Nachfrage an, dass sie noch einen „Notgroschen“ auf einem Tagsgeldkonto habe, welches sie auf keinen Fall antasten will. Das Guthaben beläuft sich auf 7.200 €. Falls sie mal einen anderen Job findet, will sie sich davon evtl. ein Auto kaufen.

Aufgabe 1

Prüfen Sie gutachtlich, ob und ggf. ab wann Frau Ritter und/oder ihr Sohn einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Bearbeitungshinweise:

1. Gehen Sie davon aus, dass die Stadt Münster folgende Beträge als Maximalwerte für die Angemessenheit von Unterkunftskosten (Kaltmiete und Nebenkosten) festgelegt hat:

Haushalt mit 1 Person	454 €
Haushalt mit 2 Personen	558 €
Haushalt mit 3 Personen	662 €

2. Die Angemessenheit der Heizkosten dürfen Sie unterstellen.

3. Frau Ritter und ihr Sohn haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Münster. Das Jobcenter Münster ist für die Entscheidung zuständig.

4. Eine Einkommensverteilung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II (Bedarfsanteilmethode) ist nicht gefordert.

Aufgabe 2

Erläutern Sie, welche Änderungen sich ergeben würden, wenn Jens im Oktober 2016 zu seinem 17. Geburtstag von seinem Patenonkel 18.000 € geschenkt bekommen würde. Gehen Sie nur auf die Änderungen ein, eine neue Berechnung ist nicht notwendig. Begründen Sie Ihr Ergebnis und erläutern Sie dieses anhand der entsprechenden Rechtsvorschriften.

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen und begründen Sie Ihr Ergebnis kurz - mit Angabe der zutreffenden Rechtsnormen:

1. Welche existenzsichernden Leistungen kommen für einen alleinstehenden 50jährigen Mann in Betracht, der nach einem Unfall lt. Feststellung des Rententrägers befristet voll erwerbsgemindert ist und dessen Rente zur Besteitung des Lebensunterhalts nicht ausreicht?
 2. Wie hoch ist der Mehrbedarf für eine alleinerziehende Mutter von 5 Kindern (Alter: 2 Jahre, 4 Jahre, 12 Jahre, 17 Jahre, 18 Jahre), die erneut im 5. Monat schwanger ist und Leistungen nach dem SGB II beantragt?
 3. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn ein 22jähriger Arbeitsloser, der bisher mit seinen Eltern und Geschwistern in einem Haus zusammen gewohnt und Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, eine eigene Wohnung anmietet, ohne den Leistungsträger darüber informiert zu haben?
 4. Ein Mann, der seit 4 Monaten Leistungen nach dem SGB II bezieht, beantragt beim Jobcenter eine zusätzliche Leistung, weil seine Waschmaschine defekt ist und er nicht das Geld für eine Reparatur oder eine Neubeschaffung hat. Kann der Leistungsträger, ggf. unter welchen Voraussetzungen, dafür Geld zur Verfügung stellen?